



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0016-24-11
= RSS-E 56/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.6.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Christian Grünsteidl Mag. Thomas Hajek
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragsgegnerin hat bei der antragstellenden Versicherung per 8.10.2021 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer *(anonymisiert)* abgeschlossen. Diese Rechtsschutzversicherung beinhaltet unter anderem den Baustein Arbeitsgerichts-Rechtsschutz. Artikel 8 der vereinbarten ARB lautet auszugsweise:

„ARTIKEL 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruchs zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen; vor Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6.2. die Bestätigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer einzuholen;

1.2. dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters (Art. 10) zu überlassen, dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über

die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

1.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;

1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;

*1.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
1.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;*

1.5.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, einzuholen; der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen;

1.5.3. vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens, insbesondere eines Musterverfahrens, abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;

1.5.4. vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.(...)“

Die Antragsgegnerin begehrt die Deckung der Kosten für den Schadenfall (*anonymisiert*):

Gegen die offensichtlich mitversicherte F(*anonymisiert*) wurde von einer ehemaligen Mitarbeiterin eine Mahnklage am Landesgericht (*anonymisiert*) als Arbeits- und Sozialgericht zu (*anonymisiert*) eingebracht und am 7.7.2023 ein bedingter Zahlungsbefehl über € 11.905,10 sA erlassen. Nach den Angaben in der Mahnklage sei die Klägerin von 9.1.2023 bis 8.4.2023 als Angestellte im Unternehmen der Beklagten beschäftigt gewesen. Letztere habe das Dienstverhältnis am 31.3.2023 zum 8.4.2023 termin- und fristwidrig gekündigt, der Klägerin stünden Ansprüche bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin, dem 30.6.2023, zu.

Der Rechtsvertreter der Antragsgegnerin erhob mit Schriftsatz vom 9.8.2023 Einspruch gegen den bedingten Zahlungsbefehl, im Wesentlichen mit der Begründung, das Dienstverhältnis sei von vornherein auf 3 Monate bis zum 8.4.2023 befristet gewesen, für die Zahlung von geltend gemachten Fahrtkosten und Überstunden sei die Klage unschlüssig.

Die Klagsseite brachte am 6.9.2023, die Beklagtenseite am 27.9.2023 einen vorbereitenden Schriftsatz ein, am 5.10.2023 fand eine Tagsatzung statt, die nach 45 Minuten endete, die Verhandlung wurde zwecks Führung außergerichtlicher Vergleichsgespräche auf unbestimmte Zeit erstreckt.

Der Antragsgegnervertreter ersuchte die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.11.2023 um Erteilung einer Deckungszusage für das laufende Verfahren.

Die Antragstellerin lehnte mit Schreiben vom 24. und 28.11.2023 die Deckung ab. Die Antragsgegnerin habe gegen die Obliegenheit des Art. 8.1.1. ARB verstoßen, indem sie den Versicherungsfall nicht unverzüglich angezeigt habe, sobald sich kostenauslösende Maßnahmen abgezeichnet hätten.

Die Antragsgegnerin beehrte mit Schlichtungsantrag vom 19.2.2024, der Versicherung die Deckung des Schadenfalls zu empfehlen. Zum einen sei die Berufung auf Art. 8.2. ARB unzulässig, da ein Verweis auf den Gesetzestext des § 6 VersVG gegen die Inhaltskontrolle verstoße, weil nicht klargestellt sei, auf welche Fassung des VersVG verwiesen werde und der Versicherungsnehmer über den erforderlichen Grad einer Obliegenheitsverletzung getäuscht werde. Zum anderen löse die Obliegenheitsverletzung bei gesetzeskonformer Anwendung von § 6 Abs 3 VersVG eine Leistungsfreiheit nur bei vorsätzlicher Verletzung durch die Versicherte aus. Es handle sich um ein Passivverfahren, die Erhebung der Klage gegen die Versicherte sei nicht zu verhindern gewesen. Die Verfahrensschritte bis zur Schadenmeldung seien zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen. Es sei auszuschließen, dass der Rechtsschutzversicherer durch Zahlung einer Prozesskostenabläse von rund € 12.000 bereit gewesen wäre, die eine Prozessführung verhindert hätte.

Da die Antragsgegnerin ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein solches beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen.

Sie teilte dazu mit Schreiben vom 7.3.2024 Folgendes mit:

„Mit Schreiben vom 21.11.2023 ersuchte uns die Kanzlei um Erteilung der Rechtsschutzdeckung für die Vertretung im bereits anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren zu (anonymisiert). Der verfahrensgegenständliche bedingte Zahlungsbefehl datiert mit 7.7.2023. Wir haben die Rechtsschutzdeckung unter Hinweis auf die Verletzung der Obliegenheit der unverzüglichen Schadenmeldung abgelehnt. Gemäß Artikel 8.1.1 ARB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sobald sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen- Das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung soweit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Dessen Unterrichtung hat spätestens in einem Stadium zu erfolgen, das dem Versicherer noch die Prüfung seiner Eintrittspflicht und die Abstimmung mit Maßnahmen erlaubt. Unverzügliche Anzeige: § 33 Abs 1 VersVG: Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Der VN hat den Versicherer gemäß Judikatur dann zu unterrichten, wenn er aufgrund eines Versicherungsfalles Versicherungsschutz „begehrt“. Wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung soweit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und

deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn nach der Judikatur die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Dessen Unterrichtung hat spätestens in einem Stadium zu erfolgen, das dem Versicherer noch die Prüfung seiner Eintrittspflicht und die Abstimmung von Maßnahmen erlaubt.

Da wir bei rechtzeitiger Meldung gemeinsam mit dem VN eine (vielleicht) kostenschonende Abstimmung durchführen hätte können und dies aufgrund der verspäteten Meldung eben nicht möglich war, wurde aus unserer Sicht gegen die Obliegenheit verstoßen.“

Der Antragsgegnervertreter brachte in seiner Gegenäußerung vom 21.3.2024 ergänzend vor, dass ein allfälliger Vergleich mit der Klägerin nicht möglich gewesen sei, zumal die Forderung auch um mindestens 50% überklagt worden sei. Weiters seien die gesetzten rechtlichen Schritte zweckmäßig und erforderlich gewesen, durch eine allfällige Obliegenheitsverletzung (die aus dem oben dargelegten Gründen ebenfalls bestritten werde) sei der Antragstellerin kein Nachteil im Vergleich zu einer rechtzeitigen Meldung des Schadenfalles entstanden. Damit sei auch der Kausalitätsgegenbeweis erbracht, dass die verspätete Schadenmeldung keinen Einfluss auf die von der Antragstellerin zu erbringenden Leistungen gehabt habe.

Rechtlich folgt:

Art 8.1. ARB beschreibt in den Pkt. 1.1.-1.5. die Informations-, Auskunfts- und Schadenminderungsobliegenheiten, die nach Eintritt eines Versicherungsfalles in allen Deckungsbereichen der Rechtsschutzversicherung zu beachten sind. Diese vertraglichen Obliegenheiten folgen grundsätzlich den in den §§ 33, 34 und 62 VersVG gesetzlich geregelten Leitbildern und sollen die sachgemäße Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalles gewährleisten sowie den Versicherer vor vermeidbaren Belastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen schützen. Das ist in der Rechtsschutzversicherung von besonderer Bedeutung, weil der zu ersetzende Schaden - die Rechtskosten - erst im Zuge der Schadenabwicklung entsteht und der Versicherungsnehmer beziehungsweise der von ihm bevollmächtigte Rechtsvertreter auf vielfältige Weise Einfluss auf dessen Höhe nehmen können (vgl. Kronsteiner in *Garó/Kath/Kronsteiner* (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 8, F3-039).

Die Antragsgegnerin beruft sich auf eine Verletzung der Obliegenheit des Art 8, Pkt. 1.1. ARB, wobei nach den Angaben der Antragsgegnerin die ARB 2022, nach denen der Antragstellerin die ARB 2019 vereinbart sein sollen. Welche ARB-Version konkret vereinbart worden ist, kann insofern dahingestellt bleiben, als nach den Erhebungen der Schlichtungskommission beide Versionen in diesem Punkt ident sind.

Ausgehend vom Umstand, dass am 7.7.2023 ein bedingter Zahlungsbefehl gegen die Antragsgegnerin erlassen wurde, ist eine Schadenmeldung am 21.11.2023, nachdem bereits mehrere Schriftsätze ausgetauscht wurden und eine Tagsatzung stattgefunden hat, jedenfalls verspätet iSd § 33 VersVG und Art 8, Pkt. 1.1. ARB.

Soweit sich der Antragsgegnervertreter darauf beruft, dass der Verweis des Art 8, Pkt. 2 ARB gegen die Inhaltskontrolle verstoße und dabei auf die Entscheidung 7 Ob 216/11g verweist, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten:

In 7 Ob 216/11g wurden in einem Verbandsklagsverfahren des Vereins für Konsumenteninformation mehrere Klauseln eines Versicherers in Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Kfz-Kaskoversicherung bemängelt. Eine dieser Klauseln lautete auszugsweise:

„Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs 3 VersVG), werden bestimmt, (...)“ (es folgen diverse Obliegenheiten, zB die zur Meldung des Versicherungsfalles binnen einer Woche ab Kenntnis).

Der OGH bestätigte die Rechtsansicht der Unterinstanzen, wonach diese Klausel intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG sei. Diese Rechtsansicht ist jedoch nur für den Verbraucherbereich gültig. Die Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB wurde für diese Klausel vom OGH in dieser Entscheidung gerade nicht geprüft. Inwiefern ein Verweis auf eine gesetzliche Regelung für die Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen für den Versicherungsnehmer gröblich benachteiligend sein soll, vermag der Antragsgegnervertreter nicht nachvollziehbar zu begründen.

Geht man nun davon aus, dass eine Verletzung der Obliegenheit des Art 8, Pkt. 1.1. vorliegt, ist als nächster Schritt zu prüfen, welches Verschulden die Antragsgegnerin an der verspäteten Schadenmeldung trifft. Zu den Gründen, warum eine Zeitspanne von rund vier Monaten zwischen der Verständigung von der Klageeinbringung bis zur Schadenmeldung verging, hat die Antragsgegnerin kein Vorbringen erstattet. Sie bringt lediglich vor, dass die Verspätung nicht mit dem Vorsatz erfolgt sei, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung von Umständen, die für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, zu beeinträchtigen. Ein solcher „dolus coloratus“ wird von der antragstellenden Versicherung auch nicht behauptet.

Mangels eines konkreten Vorbringens kann aber von der Schlichtungskommission auch keine Beurteilung getroffen werden, ob die Obliegenheitsverletzung auf Vorsatz, auf grober oder auf leichter Fahrlässigkeit beruht. Im Falle einer bloß leicht fahrlässigen Obliegenheitsverletzung wäre der Versicherer jedenfalls leistungspflichtig. Es läge aber an der Antragsgegnerin, diejenigen Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die für die Annahme bloß leichter Fahrlässigkeit sprechen (vgl RS0081313).

Gleiches gilt für die Frage, ob bei grober Fahrlässigkeit oder schlichtem Vorsatz die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang der Leistung gehabt hat.

Der Antragsgegnervertreter verweist in seiner Stellungnahme vom 21.3.2024 selbst auf die Entscheidung des OGH 7 Ob 41/04m. In dieser Entscheidung bestätigte der OGH die Rechtsansicht des Berufungsgericht, wonach dem Versicherungsnehmer im konkreten Fall

der Kausalitätsgegenbeweis gelungen sei, weil festgestellt worden sei, dass der Rechtsvertreter des Versicherungsnehmers zu keiner Einschränkung seines Honorars für das zu deckende Verwaltungsstrafverfahren bereit gewesen sei. Gleichzeitig geht der OGH davon aus, dass in anderen Verfahren durchaus die Möglichkeit eines kostenschonenderen Vorgehens (etwa durch Vergleich, andere Verfahrensart etc) gegeben ist und die Verletzung der Anzeigepflicht wegen Verhinderung einer diesbezüglichen Einflussnahme des Versicherers relevant erscheint.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Im Ergebnis sind sowohl die Klärung der Frage nach dem Verschuldensgrad als auch nach dem Erfolg eines Kausalitätsgegenbeweises von Sachverhaltselementen abhängig, die nach dem Akteninhalt nicht feststehen bzw. strittig sind.

Die Antragstellerin bringt vor, dass bei rechtzeitiger Meldung eine kostenschonende Abstimmung zumindest möglich gewesen wäre, der Antragsgegnervertreter bringt dagegen vor, dass die Klägerin zuerst nicht vergleichsbereit gewesen wäre und die Klagseinbringung sowie die ersten Verfahrensschritte bis zur Tagsatzung, in der von beiden Klagsparteien Vergleichsbereitschaft gezeigt wurde, auch bei unverzüglicher Meldung an den Versicherer erfolgt wären.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Antragsgegnerin den Beweis zu führen, dass auch eine unverzügliche Schadenmeldung zu keiner geringeren Leistungspflicht des Versicherers geführt hätte bzw. in welchem Umfang diese Leistungspflicht nicht eingetreten wäre.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. Juni 2024